Finanzielle Hilfe	2016	2015
Unaufschiebbare und längerfristige Hilfe	9'580	4005
Total	9'580	4005

Amt für Kommunikation

Amtsleiter: Kurt Bühler

Das Amt für Kommunikation (AK) nimmt eine breite Palette von Aufgaben im Bereich der elektronischen Kommunikation in Liechtenstein wahr. Dazu gehört gemäss Art. 56 Abs. 2 des Kommunikationsgesetzes (KomG) insbesondere die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs im Bereich der elektronischen Kommunikation; die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des KomG und der dazu erlassenen Verordnungen; die Anordnung von Massnahmen sowie die Aufsicht über ihre Einhaltung; die Beratung der Regierung in allen Fragen der elektronischen Kommunikation sowie die Verwaltung von Identifikationsmitteln und Frequenzen.

Aufgaben/Organisation

Als Hauptaufgaben werden die Aufsicht und die Regulierung im Bereich der elektronischen Kommunikation, die Verwaltung von Ressourcen im Bereich der Identifikationsmittel und Frequenzen, Vertretung liechtensteinischer Interessen als Experten in internationalen Gremien, administrative/technische Tätigkeiten im Bereich Massenfunk und die Zusammenarbeit in Koordinationsfragen mit anderen Amtsstellen innerhalb der Landesverwaltung wahrgenommen. Das AK berät die Regierung, insbesondere das Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft, in Fragen im Bereich der elektronischen Kommunikation. Zudem ist das AK Akkreditierungs- und Aufsichtsstelle im Bereich der elektronischen Signaturen (Signaturgesetz, SigG), welcher aufgrund der eIDAS-Verordnung in naher Zukunft massgeblich erweitert wird. Infolge der Verwaltungsreorganisation wurde dem AK die Aufgabe als Geschäftsstelle der Medienkommission sowie die Betreuung der EWR-Agenden im Bereich «Audiovisuelle Mediendienste» ab 2012 übertragen. Das AK war per Ende 2016 mit neun Mitarbeitenden (8.7 FTE) und einem Lernenden besetzt.

Regulatorische Aufgaben sowie Marktaufsicht

Marktanalysen und Sonderregulierung

Die sektorspezifische Wettbewerbsregulierung («Sonderregulierung») innerhalb der elektronischen Kommunikationsmärkte erfolgt gemäss Kommunikationsgesetz (KomG) und den dazugehörigen nationalen und europäischen Verordnungen. Wird in der Marktanalyse festgestellt, dass auf einem entsprechenden Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen, so werden dem bzw. den Unternehmen Massnahmen der Sonderregulierung auferlegt, die geeignet sind, die identifizierten Wettbewerbsprobleme zu beheben.

Das AK hat die im Jahr 2015 begonnene Überprüfung bzw. Erstellung des Kostenrechnungsmodells (KRM) der Telecom Liechtenstein AG (TLI) fortgesetzt. Das KRM, für das die Entgelte der LKW wichtige Input-Parameter sind, stellt die Grundlage für die kostenorientierte Berechnung der Entgelte dar. Nachdem die Überprüfung zahlreiche Mängel aufgezeigt hat und es im Rahmen des iterativen Prozesses, in dem das KRM gemeinsam von AK und TLI erarbeitet wird, zu Verzögerungen gekommen ist, rechnet das AK damit, die entsprechende Verfügung im zweiten Quartal 2017 zu erlassen. Aufbauend auf dem Kostenrechnungsmodell wird das AK insbesondere die regulierten Entgelte für die Vorleistungen Interkonnektion, Breitband- und Festnetzanschluss prüfen, konsultieren und genehmigen.

Die Auswirkungen dieser regulatorischen Massnahmen betreffen nicht nur den oder die betroffenen Betreiber, sondern den gesamten Markt im Bereich Netzwerke und die Endkunden, die Kommunikationsdienste in Liechtenstein nutzen.

Schliesslich haben die LKW im Berichtsjahr ihre technisch-/betrieblichen Bestimmungen (TBB), auf Grundlage derer die Hausanschlüsse gebaut und verrechnet werden, in einer um Glasfaser-Hausanschlüsse (FTTB) erweiterten Fassung dem AK zur Genehmigung angezeigt. Das AK hat im Berichtsjahr die von Grund auf überarbeiteten TBB überprüft und genehmigt.

Das AK begleitet auch weiterhin die Projektgruppe der LKW zum strategischen (Glasfaser-) Netzausbau und bringt seine regulatorische, technische und juristische Expertise in dieses Gremium ein.

Entgelte für die Zustellung von Anrufen (Terminierungsentgelte)

Die Terminierungsentgelte, die in Liechtenstein für die Zustellung von Sprachverkehr ins Festnetz und in die Mobilnetze zur Verrechnung gelangen, liegen im internationalen Vergleich auf sehr hohem Niveau. Nachdem das AK in diesem Bereich dringenden Handlungsbedarf erkannt hatte, insbesondere im Hinblick auf die Abschaffung der Roaming-Gebühren in der EU/EWR, die für Mobilnetzbetreiber in der EU bei Roaminganrufen nach

Liechtenstein zu ungedeckten Kosten führen würde, wurden die Terminierungsentgelte sowohl für den Festnetz- wie auch für den Mobilfunkbereich um rund 50% gesenkt und betragen aufgrund einer Branchenentscheidung (das AK organisierte einen Round-Table zwischen den in Liechtenstein tätigen Betreibern) seit 1. Mai 2016 einheitlich 3.9 Rappen.

Unabhängig von den Entwicklungen in den Bereichen Terminierungsentgelte und Roaming hat das AK die neuerliche Durchführung einer Marktanalyse des Vorleistungsmarkts der Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen in Liechtenstein (Mobilterminierungsmarkt, M7 – neu M2) begonnen bzw. durch die Erhebung der entsprechenden Marktdaten vorbereitet. Dies war insbesondere möglich und notwendig, da das letzte Verfahren, das gegen die Verfügung M7 bei der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) anhängig war, eingestellt wurde. Diese Entscheidung des AK aus dem Jahr 2011 wurde somit bestätigt, nachdem die entsprechenden Beschwerden auch in den anderen nationalen Verfahren vor dem VGH und StGH abgewiesen worden waren.

EU-Roamingregulierung sowie neue Zuständigkeiten in Sachen Netzneutralität

Am 26. November 2015 ist die Verordnung (EU) 2015/2120 über Massnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die neue Verordnung (EU) 2015/2120 sieht nun vor, dass die Roamingaufschläge für Endkunden bis zum 15. Juni 2017 abgeschafft werden. Daneben werden mit dieser Verordnung gemeinsame Regeln zur Wahrung der gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit verbundener Rechte der Endnutzer geschaffen. Im Berichtsjahr wurde der Bericht und Antrag betreffend den Beschluss Nr. 92/2016 des gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Verordnung (EU) 2015/2120 durch den Landtag verabschiedet. Weiters wurde am 15. Dezember 2016 die Verordnung (EU) 2016/2286 erlassen, welche unter anderem detaillierte Regelungen zur angemessenen Nutzung (Fair Use Policy) im Roamingfall beinhaltet. Die Aufsicht und Durchsetzung obliegt den nationalen Regulierungsbehörden.

Missbrauchsfälle und Erreichbarkeit 00423

2016 wurden dem AK erfreulicherweise keine Missbrauchsmeldungen gemeldet. Eine Auswertung der Erreichbarkeit der Liechtensteinischen Landeskennzahl, die von der Telecom Liechtenstein AG erstellt wurde, zeigt eine Erreichbarkeit von rund 82% über sämtliche Telefonieplattformen (GSM, PSTN, ISDN), was dem internationalen Durchschnitt entspricht.

Weiters konnte zudem ein mehrjähriges Straf- bzw. Verwaltungsverfahren, welches über alle Instanzen geführt werden musste, zugunsten des Landes Liechtenstein abgeschlossen werden. Das vom AK geführte Verfahren gegen einen nicht gemeldeten Betreiber, welcher im Bereich Messaging und Signalisierung unrechtmässig Einnahmen in Millionenhöhe generieren konnte, endete im Berichtsjahr mit der Abschöpfung eines massgeblichen Teils dieser Einnahmen in die Staatskassa.

Netzzugang

Bereits 2015 beantragte die Hoi Internet AG (HOI) die Nutzung von drei zusätzlichen Kanälen im HFC-Netz der LKW. Die LKW musste das entsprechende Zugangsgesuch aufgrund der Vollbelegung des HFC-Netzes und der Weigerung der TLI, Kanäle freiwillig abzutreten, ablehnen. Da im Rahmen der Streitschlichtung durch das AK, an der neben der HOI und den LKW auch die TLI teilnahm, keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, wurde im Oktober ein amtswegiges Verfahren auf Zugangsgewährung eingeleitet. Anfang Dezember 2015, nach einer Konsultation des Markts, wurde das Verfahren mit Verfügung beendet. Die Verfügung sah vor, dass die TLI bis 1. Februar 2016 drei Kanäle abtreten und die LKW der HOI per 1. Februar 2016 Zugang zu diesen Kanälen gewähren muss. Das AK erachtete dieses Vorgehen als notwendigen Schritt zur Schaffung deutlicher Wettbewerbsimpulse auf dem Internetmarkt. Die TLI beschwerte sich bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) gegen die Verfügung, welche im Berichtsjahr sowohl hinsichtlich der Beschwerde auf Anerkennung der aufschiebenden Wirkung wie auch inhaltlich abgewiesen wurde. Die TLI hat gegen diese Entscheidungen der VBK Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der VGH hat die Entscheidung des AK betreffend den Entzug der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels noch im Berichtsjahr bestätigt und die Beschwerde abgewiesen. Mit einer Entscheidung des VGH über die zweite Beschwerde wird im Jahre 2017 gerechnet. Die Entscheidung des AK hat sich als richtig erwiesen, was zu der gewünschten Belebung im Endkundenmarkt geführt hat.

Vorleistungsprodukte der Telecom Liechtenstein AG

Im Berichtsjahr wurden von der TLI zwei Vorleistungsangebote eingereicht. Einerseits soll das schon derzeit verfügbare Bitstream-Angebot auf das HFC-Kabelnetz ausgedehnt werden, sodass zukünftig auch andere Internet-Service-Provider auf dem HFC-Netz der LKW Internetdienste anbieten können. Andererseits soll ein Vorleistungsangebot für Sprachdienste angeboten werden. Nach Durchführung von nationalen Konsultationen, im Rahmen derer interessierte Personen zu den Standardangeboten Stellung nehmen konnten, hat das AK die Angebote selbst einer Prüfung unterzogen. Das AK musste feststellen, dass beide Vorleistungsangebote noch wesentlich nachgebessert werden müssen. Das Genehmigungsverfahren konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Marktentwicklung

Der Trend zu web- und mobilbasierten Diensten entwickelt sich weiterhin stark. Während die klassischen Festnetzabonnemente (Analog, ISDN) weiterhin eine schwach abnehmende Tendenz aufweisen, ist bei Mobilfunkabonnementen und IP-basierten Sprachanschlüssen wiederum ein Aufwärtstrend zu verzeichnen. Der markante Zuwachs der mobilen Internetanschlüsse setzte sich fort, sowohl bei Smartphones (Voice) als auch bei mobilen Internetanschlüssen (Data-Only). Letztere werden durch das Data-Only-Angebot eines Anbieters für international Reisende, das mehrheitlich an Kunden im Ausland angeboten wird, dominiert. Im Festnetzbereich wechseln auf Kosten von Analog- und ISDN-Telefonie immer mehr Kunden zur IP-Telefonie, das im Bündel mit Internet- bzw. TV-Anschluss angeboten wird. Solche Kombianschlüsse, die bisher nur von der Telecom Liechtenstein angeboten wurden, konnten erstmalig auch von anderen Anbietern von Internetanschlüssen angeboten werden. Die Anzahl IP-Telefonanschlüsse übertrifft zudem per Ende 2016 ebenfalls zum ersten Mal die Anzahl der ISDN-Anschlüsse.

In neuen Mobilfunk-Anwendungsfeldern, bekannt als «Internet of Things», «Machine-to-Machine» und «Application to Person», wird von Mobilfunk-Dienstanbietern intensiv investiert. Das Melderegister enthält am Ende des Berichtsjahrs bereits 7 Unternehmen, die in diesen Bereichen aktiv sind.

Im Berichtsjahr verzeichnete das Melderegister 4 Zugänge gegenüber 2 Abgängen, was bei einem Stand von 46 gemeldeten Unternehmen als stabile Situation bezeichnet werden kann.

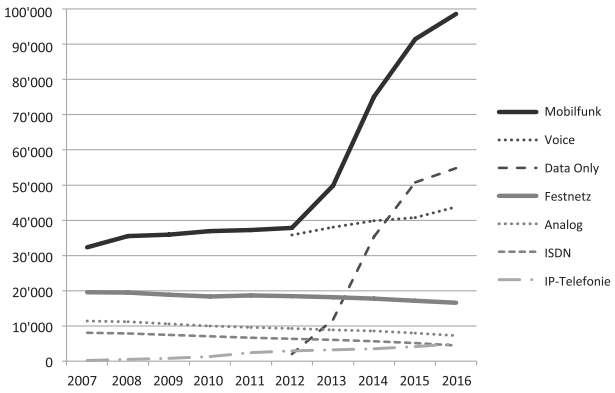

Entwicklung Anschlüsse 2007 bis 2016

Internet-Domäne «.li»

Ende 2016 waren insgesamt 63'466 Domainnamen unter der Top-Level-Domain «.li» registriert, was gegenüber 2015 einer Zunahme von rund 200 Domains entspricht.

SWITCH ist seit über 22 Jahren als Registrierungsstelle für Liechtenstein dafür verantwortlich, dass alle Domain-Namen mit der Endung «.li» (und «.ch») korrekt vergeben und verwaltet werden. Daneben betreibt SWITCH auch das DNS (Domain Name System). Im Jahr 2014 hat SWITCH ihr Informationssicherheits-Management-System (ISMS) für das DNS nach ISO 27001 zertifizieren lassen. Damit gehört SWITCH zu den ersten zertifizierten Registrierungsstellen in Europa.

Mit der Informationsplattform «Safer Internet» hat SWITCH eine Initiative zur Prävention von Domain-Namen-Missbrauch gestartet. Dabei wird spezifisch informiert, warum Websites vermehrt angegriffen werden, welche Gefahren drohen, und wie User sich, ihre Website und ihre Besucher schützen können.

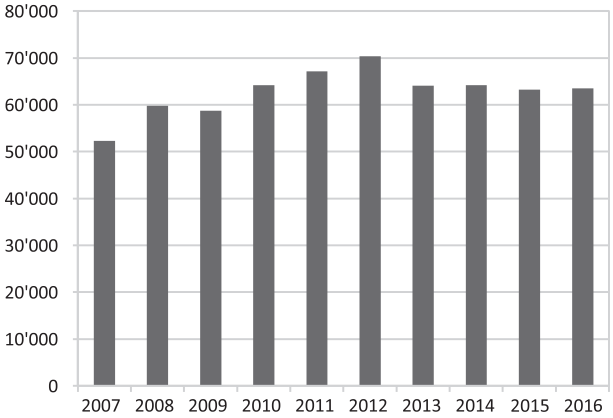

Totalstand «.li» – Domains 2007 bis 2016

Cybersecurity

Die Widerstandsfähigkeit von Unternehmen und damit der gesamten Wirtschaft hängt bereits jetzt sehr stark und in Zukunft noch mehr wesentlich von ihrer Schutzfähigkeit im Internet ab. Die Bedeutung von Cybersecurity beschränkt sich nicht mehr nur auf den virtuellen Raum; Cyberrisiken beeinträchtigen zunehmend die reale Welt. Das AK hat im Berichtsjahr eine Informationsveranstaltung im Rahmen des IKT-Forums zum Thema «Cybersecurity in Liechtenstein – Worum wir uns kümmern.» veranstaltet, um aufzuzeigen, welche Organisationen sich täglich der Gewährleistung der Sicherheit im Cyberspace widmen.

Hochrangige Vertreter von SWITCH erläuterten die Entwicklung der Cyberrisiken und beleuchteten deren Auswirkungen auf die Informationssicherheit. Zudem informierte SWITCH über den Domain-Missbrauch und darüber, was die Stiftung alles unternimmt, damit die digitale Welt für Liechtenstein sicher ist und auch in Zukunft sicher bleibt.

Als konkrete Schritte wurden in weiterer Folge unter der Domain www.saferinternet.li die Informations- und Präventionskampagne von SWITCH für Liechtenstein aufgeschaltet und der liechtensteinische Adressraum des Internets in die Monitoringsysteme von SWITCH-CERT – dem Computer Emergency Response Team von SWITCH – aufgenommen. Das AK hat sämtliche in Liechtenstein tätigen Betreiber über diese Massnahme informiert.

Elektronische Signaturen

Im August 2014 wurde die Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli

2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erlassen. Diese Verordnung schafft neue Grundlagen für elektronische Identifikationsmittel und deren grenzüberschreitende Anerkennung. Wesentliche Bestimmungen der Verordnung traten für EU-Mitgliedstaaten mit 1. Juli 2016 in Kraft und werden durch eine Reihe von Durchführungsrechtsakten, an deren Erstellung im Berichtsjahr massgeblich gearbeitet wurde, konkretisiert.

Das AK erstellt, führt und veröffentlicht auf seiner Internetseite die sogenannte «vertrauenswürdige Liste der beaufsichtigten/akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter» und stellt Informationen über den Aufsichts- bzw. Akkreditierungsstatus der Zertifizierungsdienste von Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA) bereit. Diese Liste wird in regelmässigen Abständen von ca. 6 Monaten aktualisiert. Sie stellt ein Mindestmass an Informationen über beaufsichtigte bzw. akkreditierte ZDA sowie Informationen über das qualifizierte Zertifikat, auf dem die elektronische Signatur beruht, bereit. Sie gibt weiters darüber Aufschluss, ob die Signatur von einer sicheren Signaturerstellungseinheit erstellt wurde.

2016 hat ein neuer Zertifizierungsdiensteanbieter die Aufnahme seiner Tätigkeit beim AK gemeldet, das daraufhin die Einhaltung der entsprechenden Voraussetzungen überprüft hat. Der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter, insbesondere für das Ausstellen von qualifizierten und fortgeschrittenen Zertifikaten, waren neben dem Sicherheits- und Zertifizierungskonzept sowie dem Evaluation Report TÜVIT-CA6782 zahlreiche weitere Unterlagen angeschlossen, die das AK einer Überprüfung unterzogen hat. Aufgrund der umfangreichen Überprüfungsarbeiten ist das AK zum Ergebnis gekommen, dass sämtliche Voraussetzungen, die das SigG und die SigV aufstellen, erfüllt sind, und hat konsequenterweise das Verfahren zur Überprüfung der Voraussetzungen eingestellt.

Somit sind seit Anfang Dezember 2016 zwei Zertifizierungsdiensteanbieter in Liechtenstein tätig: einerseits die FLZ-Anstalt in Eschen als akkreditierter ZDA und andererseits die neu hinzugekommene SwissSign AG (Liechtenstein). Die FLZ-Anstalt bietet den Zertifizierungsdienst «lisign qualified» an und stellt qualifizierte Zertifikate für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen zur Verfügung. Die SwissSign AG bietet die Zertifizierungsdienste «SwissSign LI Qualified Platinum CA 2016 – G22» und «SwissSign LI Platinum Qualified CA 2016 – G3» an und stellt qualifizierte Zertifikate für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen zur Verfügung.

Projektaufgaben

Frequenzkoordination

Die deutschsprachigen Behörden treffen sich regelmässig zu Gesprächen im Bereich der Frequenzkoordination. Das Expertentreffen für den Bereich digitaler Rundfunk (DAB, DVB-T) fand 2016 auf Einladung des Bayrischen Rundfunks in München statt. Ein weiteres Treffen für den Bereich Mobilfunk fand auf Einladung des Schweizerischen Bundesamtes für Kommunikation in Bern statt, wo für den Frequenzbereich 2'100 MHz ein neues Abkommen abgeschlossen werden konnte und der Länderfall Liechtenstein in besonderer Form berücksichtigt wurde.

Sport- und Nachrichtenübermittlungen erfolgen vermehrt über direkte Satellitenübertragung. Um eine störungsfreie Übertragung gewährleisten zu können, müssen diese Funkverbindungen mit den Nachbarstaaten koordiniert werden.

Mobilfunk-Frequenzvergabe, Refarming

Auf die Frequenzvergabe im Jahre 2015 in den Frequenzbereichen 800 MHz, 900 MHz, 1'800 MHz, 2'100 MHz und 2'600 MHz und den damit verbundenen technischen Refarming-Prozessen folgte im Berichtsjahr mit dem Frequenzbereich 2'100 MHz der abschliessende Refarming-Schritt. Somit können alle für Mobilfunk vorgesehenen Frequenzbereiche dem letzten Stand der Technik entsprechend flexibel und technologieneutral von den Mobilfunkoperatoren verwendet werden.

Alpenversorgung

Im Dezember 2016 konnte die Mobilfunksendeanlage Steg auf den Sendestandort Kulm Sücka verlegt werden. Der Sendemast beim Tunnelportal Steg konnte somit abgebrochen werden. Ein mehrjähriges Projekt zur langfristigen Versorgung des Liechtensteiner Alpengebiets mit modernster Mobilfunktechnologie konnte in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, den Behörden der Landesverwaltung und den Mobilfunkbetreibern erfolgreich umgesetzt und abgeschlossen werden.

Verordnungen zum MedienG sowie MFG

Im Berichtsjahr wurden die beiden Verordnungen zum Medienförderungsgesetz sowie zum Mediengesetz verabschiedet. Mit Erlass der Medienverordnung durch die Regierung am 13. Dezember 2016 wurden die nach Art. 86 Abs. 1 Bst. a bis e des Mediengesetzes der Regierung zugewiesenen Geschäfte unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung dem AK zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Verordnung trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Projekt zur Vorratsdatenspeicherung

Aufgrund des Urteils des EuGH vom 8. April 2014 (C-293/12), mit welchem der EuGH die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (2006/24/EG) für ungültig erklärt hat, hat die Regierung mit Entscheidung vom 30. September 2014 (LNR 2014-1167 BNR 2014/1263) eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des AK eingesetzt. Aufgrund des 2015 abgeschlossenen Berichts wurde die Arbeitsgruppe mit RA vom 8. Juli 2015 (LNR 2015-718 BNR 2015/1008) beauftragt, die empfohlenen gesetzlichen

Änderungen dem Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft im Rahmen eines Vernehmlassungsentwurfes vorzulegen. Der Vernehmlassungsbericht wurde von der Regierung verabschiedet. Verschiedene Stellungnahmen aus der öffentlichen Konsultation wurden in den Bericht und Antrag eingearbeitet. Die Revision zur Vorratsdatenspeicherung soll voraussichtlich 2017 im Landtag behandelt und abgeschlossen werden.

Münz- und Kartentelefone (Publifone)
Die Telecom Liechtenstein hat Ende 2016 als Erbringerin des Universaldienstes in Liechtenstein einen Antrag beim AK über die Aufhebung der Bereitstellung öffentlicher Publifone eingereicht. Das AK wird diesen Antrag nach Durchführung einer nationalen Konsultation überprüfen und der Regierung eine Empfehlung unterbreiten.

Internationale Repräsentanz
Das AK vertritt die Interessen Liechtensteins auf Expertenebene in verschiedenen EU-Komitees und EFTA-Arbeitsgruppen sowie der UNO (Bereich Telekommunikation).

Dazu gehören im Bereich der elektronischen Kommunikation das Communications Committee (CoCom), das Radio Spectrum Committee (RSC), die Radio Spectrum Policy Group (RSPG) sowie das BEREC (Body of European Regulators in Electronic Communications). Insbesondere BEREC trifft sich viermal jährlich zur General-Assembly, die vom Contact Network, das aus den Fachexperten der Regulierungsbehörden besteht, vorbereitet werden. Auch die zweimal jährlich stattfindenden Treffen der deutschsprachigen Regulatoren dienen der Vorbereitung der BEREC-Generalversammlungen. Im Rahmen der deutschsprachigen Regulatorentreffen gab es ein Folgetreffen der sog. Bodenseekonferenz mit EU-Kommissar Günther Oettinger und den CEOs der führenden Kommunikationsunternehmen aus den deutschsprachigen Staaten. Schwerpunktthema war der anstehende sog. Telecom-Review und die damit verbundenen Herausforderungen.

In der CEPT (European Conference of Postal and Telecommunication Administrations) vertritt das AK die Interessen Liechtensteins im ECC (Electronic Communications Committee) und WG-ITU (Working Group on International Telecommunication Union).

Der Bereich Internetsicherheit wird in der europäischen Agentur ENISA (European Network and Internet Security Agency) vertreten.

Im April 2016 übernahm das AK ausserdem den Vorsitz in der EFTA-Arbeitsgruppe ECASIS (Working Group on Electronic Communications, Audiovisual Services and Information Society). Das erste Treffen unter dem Vorsitz Liechtensteins fand unter Beteiligung des EFTA-Sekretariats Brüssel und Delegationen aus Norwegen, Island und Liechtenstein im Juni 2016 in Vaduz statt.

Im Bereich der Medien vertritt das AK Liechtenstein im Contact Committee of the Audiovisual Media Services Directive. Das AK nahm im Berichtsjahr ausserdem aktiv an den Sitzungen des ERGA (European Regulators Group for Audiovisual Media Services) sowie den dazugehörigen Vorbereitungssitzungen (Contact Networks) teil.

Im Bereich Post vertritt das AK die Regierung in der EFTA Working Group on Postal Services sowie im Postal Directive Committee (PDC). Daneben nimmt das AK auch an den Plenary Meetings des ERGP (European Regulators Group for Postal Services) sowie den die Plenary Meetings vorbereitenden Contact Network Meetings teil.

Amt für Volkswirtschaft

Amtsleiter: Christian Hausmann

Das Jahr 2016 kann aus volkswirtschaftlicher Sicht als ein erfolgreiches Jahr bezeichnet werden. Alle Indikatoren entwickelten sich trotz eines weiterhin sehr starken Frankens positiv: Der Arbeitsmarkt zeigte sich sehr robust mit einem historischen Tief der Arbeitslosenquote von 2.1% Ende Dezember. Auch die Zahl der offenen Stellen war im internationalen Vergleich überdurchschnittlich. Für fast mehr als das Doppelte an gemeldeten Arbeitslosen waren offene Stellen verfügbar. Auch die Exporte stiegen um 4% gegenüber Vorjahr auf knapp CHF 3.4 Mia. an. In Stückzahlen konnte sogar ein Allzeithoch erreicht werden. Der Werkplatz exportierte mit rund 427'000 Tonnen annähernd 50% mehr als im bislang wertmässig besten Jahr 2008. Ursächlich ist die sich in Europa und in den USA belebende Konjunktur.

Abteilung Recht

Die Fachbereiche öffentliches Wirtschaftsrecht, Immaterialgüterrecht, Konsumentenschutz und Wettbewerbsrecht bilden zusammen die Abteilung Recht im AVW. Kernaufgabe aller Fachbereiche ist die juristische Begleitung von Eintragungs-, Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren, die Beantwortung von (internen oder externen) Anfragen sowie die Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. Des Weiteren werden die Vertretung des Landes auf EWR/EU-Ebene und die Vertretung des AVW in Kommissionen und Arbeitsgruppen wahrgenommen.

Dies bedeutet im Einzelnen (mit Zahlen für 2016 (2015)):

Interne und externe Anfragen
Die 678 (605) Anfragen an die Abteilung lassen sich grob folgenden Sachbereichen zuordnen: Arbeitslosenversicherungs- und öffentliches Arbeitsrecht, Fragen zur Arbeitssicherheit, zum Personalverleih und Entsendegesetz, zum Gewerbe- und Geldspielrecht; in einem